



HEIMAT
BEWEGEN E.V.

BEITRAGSORDNUNG

§1 ALLGEMEINES

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Beitrag für eine natürliche Person (aktives Mitglied) beträgt mindestens 60 EUR pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitsuchende und Rentner beträgt mindestens 20 EUR pro Kalenderjahr sowie bei fördernden Mitgliedern mindestens 150 EUR. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
3. Der Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds.
4. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages 9 EUR/Stunde (Abgeltungsbeitrag) abwenden. Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie Mitglieder mit einer länger andauernden Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

§3 BEITRAGSERMÄSSIGUNG UND FREISTELLUNG VON DER BEITRAGSPFLICHT

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§4 REGELUNG

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss zur Aufnahme durch den Vorstand und eingegangener Beitragszahlung.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.



HEIMAT BEWEGEN E.V.

5. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
6. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden.

§5 ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 VEREINSKONTO

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung auf folgendes Konto erforderlich.

heimatBEWEGEN e.V.
IBAN DE30 8006 3508 2010 8605 00
BIC GENODEF1QLBS7

§7 VERÄNDERUNGEN

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassenwart mitzuteilen.

§8 GÜLTIGKEIT DER BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ballenstedt, den 01. Januar 2018

Der Vorstand